Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(6.10.1970) Nr. 127 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 127

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Oktober 1970

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen an Beamte

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte **mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 22. September 1970 zugestimmt. Die Finanzdeputation wird sich am 13. Oktober 1970 mit dem Entwurf befassen.

Aufgrund eines Beschlusses des Senats vom 26. Mai 1970 und der Finanzdeputation vom 19. Mai 1970 werden vermögenswirksame Leistungen für den berechtigten Personenkreis auf Antrag bereits vorgriffsweise erbracht.

Die mit dem Gesetz verbundenen finanziellen Aufwendungen werden auf 0,5 Millionen DM jährlich geschätzt.

Gesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhalten auf Antrag

1. Beamte im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251—2042—a—1), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 9. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 111),
2. Beamte auf Widerruf ohne Anspruch auf Dienstbezüge,

deren monatliches Grundgehalt nach dem Bremischen Besoldungsgesetz in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder deren Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zuzüglich Alterszuschlag oder deren Unterhaltsbeihilfe im Monat Januar 1970 811 Deutsche Mark nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist von dem Grundgehalt auszugehen, das sie erhalten würden, wenn ihre Arbeitszeit nicht ermäßigt wäre.

(2) Steht dem Berechtigten ein Grundgehalt, ein Unterhaltszuschuß oder eine Unterhaltsbeihilfe erst in einem späteren Kalendermonat zu, tritt dieser an die Stelle des Monats Januar 1970.

(3) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe zustehen und er diese Bezüge erhält.

(4) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Absatz 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind diese aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge nach § 4 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Absatz 4 des Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

Mitteilungen nach § 4 Absatz 1, die bis zum 30. November 1970 vorliegen, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen des § 1 erstmals vorgelegen haben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf ist die Übernahme der Regelung beabsichtigt, die beim Bund durch das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) vom 17. Juli 1970 (BGBl. I S. 1097) getroffen worden ist.

Aus diesem Grunde lehnt sich der Entwurf eng an die Vorschriften des o.a. Gesetzes an.

In Ergänzung der Bundesregelung ist es jedoch notwendig, den zu erfassenden Personenkreis durch die Einbeziehung der Dienstanfänger (Beamte auf Widerruf) zu erweitern, da beim Bund derartige Bedienstete nicht vorhanden sind und auch eine entsprechende tarifrechtliche Regelung in Aussicht steht. Darüber hinaus war es zur Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen ab 1. Januar 1970 aus technischen Gründen erforderlich, in § 5 des Entwurfs eine Frist zu setzen, die nur sehr kurz bemessen sein konnte. Diese Regelung erscheint deshalb für vertretbar, weil der Personenkreis, der vom Gesetz erfaßt wird, über die sich ergebenden Möglichkeiten rechtzeitig und ausführlich unterrichtet worden ist.

Carl Schünemann Bremen